

**Zeitschrift:** Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich  
**Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
**Band:** 17 (1902)  
**Heft:** 10

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.  
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint  
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco  
an den  
kantonalen Lehrmittelverlag.

# Amtliches Schulblatt

## des Kantons Zürich.

XVII. Jahrgang.

Nr. 10.

1. Oktober 1902.

Inhalt: 1. Der fremdsprachliche Unterricht in den Privatschulen des Kantons Zürich. — 2. Bericht über die Erteilung des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes in der Sekundarschule im Schuljahr 1901/2 und Beschluss des Erziehungsrates betreffend Ausrichtung der Staatsbeiträge. — 3. Verabreichung von Stipendien an Sekundarschüler im Schuljahre 1902/3. — 4. Abgabe der Nutzgegenstände an die Schülerinnen der Arbeitsschule. — 5. Bildungskurs für Lehrer und Lehrerinnen im Mädchenturnen in Winterthur vom 5. — 25. Oktober 1902. — 6. Vikariatsentschädigung an Lehrer, die für andere Lehrer Vikariatsdienste leisten, — 7. Beurteilung der eingegangenen Lösungen der Preisaufgaben für Volksschullehrer pro 1901/2). — 8. Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Volksschule. — 9. Ergebnis der Fähigkeitsprüfungen am Technikum in Winterthur vom 12. bis 16. August 1902. — 10. Kleinere Mitteilungen. — 11. Literatur. — 12. Inserate.

### Der fremdsprachliche Unterricht in den Privatschulen des Kantons Zürich.

(Rekursentscheid des schweizerischen Bundesgerichtes vom 17. April 1902,  
und Beschluss des Erziehungsrates vom 10. September 1902.)

A. Der Vorstand der Freien Schule Aussersihl suchte unterm 8. März 1900 beim Erziehungsrate um Bewilligung der Einrichtung einer VII. und VIII. Primarklasse im Sinne des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 nach.

Der Erziehungsrat genehmigte den Beschluss des genannten Vorstandes in der Voraussetzung, dass es sich in diesen beiden Klassen um diejenigen Fächer handeln werde, die in der VII. und VIII. Volksschulklasse eingeführt sind und die durch das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 (§ 23) und die vom Erziehungsrate erlassene Wegleitung betreffend die innere Einrichtung der Achtklassenschule vom 17. Januar 1900 präzisiert werden, wie folgt (pag. 58/59):

Biblische Geschichte und Sittenlehre, deutsche Sprache, Rechnen und Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Gesang, Zeichnen, Schreiben, Turnen, Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde.

*B.* Mit Schreiben vom 29. November 1900 setzte die Bezirksschulpflege Zürich den Erziehungsrat in Kenntnis, dass entgegen dem ursprünglichen Gesuche des Vorstandes der Freien Schule Aussersihl an der dortigen VII. Klasse als fakultatives Fach der Unterricht in der französischen Sprache eingeführt worden sei.

Der Erziehungsrat sah sich deshalb unterm 8. Dezember 1900 veranlasst, die Bezirksschulpflege Zürich einzuladen, dafür zu sorgen, dass der Unterricht an der VII. und VIII. Klasse der Freien Schule Aussersihl auf Beginn des Schuljahres 1901/1902 gemäss § 23 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 eingerichtet werde. Diesem Auftrage kam die Bezirksschulpflege Zürich unterm 23. Januar 1901 nach, indem sie an den Vorstand der Freien Schule Aussersihl eine bezügliche Einladung ergehen liess.

*C.* Ein Rekurs, den der Vorstand der Freien Schule Aussersihl am 14. März 1901 einreichte, wurde vom Regierungsrat am 12. April 1901 abgewiesen; hiebei liess sich der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem Erziehungsrat von nachfolgenden Erwägungen leiten:

*a.* Der Unterricht im Französischen ist ein spezifisches Merkmal der Sekundarschule; allerdings ist er auf dieser Schulstufe obligatorisch, während ihn der Vorstand der Freien Schule Aussersihl in der VII. und VIII. Primarklasse bloss als fakultativ eingeführt hat. Daran liegt aber kein Zweifel, dass das Französische an die Schüler dieser Schulstufen erhöhte Anforderungen stellt und oftmals die Ursache bildet, warum Schüler mittlerer Begabung in der Sekundarschule nur sehr schwer vorwärts kommen; aus diesem Grunde wurden denn auch in den letzten Jahren vor Einführung des neuen Volksschulgesetzes in Zürich und Winterthur für das 12. bis 14. Altersjahr Schulklassen mit täglichem Unterrichte, im wesentlichen auf der Stufe der Sekundarschule stehend, jedoch mit etwas reduzierter Unterrichtsprogramme und ohne das Fach des Französischen eingerichtet. Wenn sich nun unter

der Schülerschaft der Freien Schule Aussersihl ein Bedürfnis für Einführung des Französischen gezeigt hat, so hinderte den Vorstand genannter Schule nichts daran, beim Erziehungsrate um die Bewilligung für Errichtung einer Privatsekundarschule einzukommen, welche Bewilligung unter den in § 151 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) normirten Bedingungen und Voraussetzungen auch zweifelsohne erteilt worden wäre.

b. Mit gutem Grund unterscheidet das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 in ganz bestimmter Weise zwischen der Primar- und der Sekundarschule. Diese Scheidung gilt aber nicht bloss für die öffentlichen Schulen, sondern ebenso sehr auch für die Privatschulen; denn es kann in einem demokratischen Gemeinwesen niemals die Meinung des Gesetzgebers sein, dass Privatinstiute bessern Rechtes sein sollen als staatliche Anstalten. Ebenso wenig wie die Erziehungsbehörden irgend einer Gemeinde zu Stadt oder zu Land bewilligen könnten, den Unterricht im Französischen in die VII. und VIII. Klasse auch nur als fakultatives Fach einzuführen, ebenso wenig können sie das einer Privatschule gestatten. Wenn nun der Vorstand der Freien Schule Aussersihl in seinem Rekurse „sich verwahrt“ hinsichtlich der Anordnungen der Schulbehörden, so ist zu sagen, dass er in seinem Schreiben vom 8. März an die Erziehungsdirektion eine Tatsache verschwiegen hatte, von der er wissen musste, dass sie für die Behandlung des Gesuches von wesentlicher Bedeutung war.

c. Wenn der Vorstand der Freien Schule Aussersihl ferner anführt, dem Erziehungsrate stehe auf Grund des Unterrichtsgesetzes nur die Befugnis zu, „dafür zu sorgen, dass der Unterricht an den Privatschulen in seinen Gesamtleistungen nicht hinter demjenigen der staatlichen Schulanstalten zurückstehe“, so ist zu erwidern, dass § 153 der Verordnung vom 7. April 1900 betreffend das Volksschulwesen anderer Ansicht ist; derselbe bestimmt in seinem Schlusssatze: „Im weitern haben die Schulbehörden darauf zu achten, ob der vom Erziehungsrate genehmigte Lehrplan der Anstalt eingehalten werde, ob die vom Erziehungsrate bewilligten Lehrmittel im Gebrauche stehen, ob der den Schülern erteilte Unterricht in

seiner Gesamtleistung demjenigen der allgemeinen Volksschule entspreche“. Daraus geht hervor, dass die Verordnung den Schulbehörden nicht bloss aufgibt, sich zu vergewissern, dass ein gewisses Minimum in den Privatschulen erreicht wird, sondern auch, dass die Anforderungen, welche an den Volksschulunterricht gestellt werden, nicht überschritten werden, d. h. dass auch nicht über ein gewisses Mass von Anforderungen hinaus gegangen werde. Es wollte im Interesse eines naturgemässen Unterrichtsganges vermieden werden, dass Unterrichtsstoffe in die Schule hinein gezogen werden, welche der betreffenden Schulstufe nicht entsprechen; und das trifft nun nach der Ansicht des Erziehungsrates für das Französische der VII. Klasse der Freien Schule Aussersihl vollständig zu. War es dem Vorstande der genannten Privatschule darum zu tun, den Unterricht in der VII. und VIII. Klasse „zu vertiefen und fruchtbringender zu gestalten“, so standen ihm andere Mittel zu Gebote; hierüber sagt der Schlusssatz des § 24 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899): „In den obern Klassen sollen neben den allgemeinen Bildungszwecken die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden“. Wenn nun aber „die Bedürfnisse des praktischen Lebens“ die Einführung des Unterrichtes im Französischen für die Schüler der Freien Schule Aussersihl bedingt haben, so gehören die betreffenden Schüler nicht in die VII. und VIII. Klasse, sondern eben in die Sekundarschule, wie dies die Bezirksschulpflege in ihrem Gutachten mit Recht hervorgehoben hat.

*D.* Mit Beschwerdeschrift vom 20. Juni 1901 ergriff der Vorstand der Freien Schule Aussersihl staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In der Rekurschrift wird zugegeben, dass die Einführung des Unterrichtes im Französischen in die VII. und VIII. Klasse erst beschlossen worden, nachdem die Bewilligung zur Erweiterung der Primarschule eingeholt worden war. Ihre Beschwerde begründete die Rekurrentin damit, der Regierungsrat habe durch seinen Beschluss die nach Art. 4 der Bundesverfassung gewährleistete Rechtsgleichheit ihr gegenüber verletzt, indem er andern Privatschulen, z. B. der Erziehungsanstalt von F. Beust, die Erteilung französischen Unterrichtes in der V. und VI. Pri-

marklasse gestatte. Sodann begehe er einen Eingriff in das durch Art. 3 der Kantonsverfassung gewährleistete Recht der freien Meinungsäusserung; dieses schliesse auch die Lehrfreiheit in sich. Endlich verletze der Regierungsrat selbst-erworbene Rechte der Bürger, nämlich das der elterlichen Gewalt, welche den Vater berechtige, seine Kinder das lehren und lernen zu lassen, was er für gut finde.

*E.* In seiner Rekursbeantwortung hob der Regierungsrat hervor: Das Recht der freien Meinungsäusserung, das die Kantonsverfassung in Art. 4 gewährleiste, sei etwas anderes als die Lehrfreiheit. Durch das Gesetz sei allerdings der Privatunterricht frei erklärt, aber unter Vorbehalt der nähern gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen (Unterrichtsgesetz § 269 u. ff.) namentlich und gerade mit Bezug auf Privatschulen. Die Verfassung kenne überhaupt kein Recht der Lehrfreiheit und so lange dies der Fall sei, könne nichts den Gesetzgeber hindern, die Freiheit der Privatschulen zu beschränken. Die Rechtsgleichheit sei nicht verletzt; dazu genüge nicht der Nachweis, dass in einer bestimmten andern Anstalt das Fach zum Unterrichte zugelassen sei, sondern es müsste vielmehr feststehen, dass die Zulassung die Regel und der Ausschluss bei der Rekurrentin die Ausnahme sei. Endlich besitze auch die väterliche Gewalt nicht die Freiheit, dass sie nicht der öffentlichen Schulordnung unterliege.

*F.* Da im Bundesgerichte Zweifel darüber entstanden, ob das Bundesgericht oder der Bundesrat zur Beurteilung dieser Beschwerde kompetent sei, so wurde zunächst beschlossen, mit dem Bundesrate über die Kompetenzfrage einen Meinungsaustausch zu eröffnen, welcher dahin endete, dass der Bundesrat das Bundesgericht als zuständig erklärte.

*G.* Das Bundesgericht entschied in seiner Sitzung vom 17. April 1902 zu Gunsten der Freien Schule Aussersihl und hob demgemäss den Beschluss des Erziehungsrates vom 8. Dezember 1900, durch den der Rekurrentin untersagt worden war, an der VII. und VIII. Klasse der Primarschule fakultativen Unterricht in der französischen Sprache zu erteilen, sowie den bestätigenden Entscheid des Regierungsrates vom 12. April 1901 auf.

Das Bundesgericht liess sich dabei von nachfolgenden Erwägungen leiten:

1. „Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ist jedenfalls insoweit gegeben, als die Rekurrentin eine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung und Verletzung von Art. 3 und 4 der kantonalen Verfassung behauptet; da in der Tat sich der Rekurs auf keinen andern Artikel der Bundesverfassung stützt, insbesondere nicht auf Art. 27, so ist darauf einzutreten und die Frage vom Standpunkt der Rechtsgleichheit aus zu entscheiden.

2. „Was nun die von der Rekurrentin behauptete Verletzung der Rechtsgleichheit betrifft, so widerspricht der Beschluss des Regierungsrates, der ihr die Erteilung des französischen Unterrichts in der VII. und VIII. Primarklasse verbietet, dem in der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze jedenfalls nur dann, wenn in andern Schulen des Kantons Zürich den Schülern Unterricht in solchen Fächern erteilt wird, welche das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 nicht in die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Lehrstufe eingereiht hat, ohne dass der Regierungsrat, obwohl er davon Kenntnis hatte, dagegen eingeschritten wäre. Nun ist dies aber tatsächlich der Fall. Wie der Rekursbeklagte nicht bestritten hat, wird der Erziehungsanstalt von F. Beust, einer Privatschule in Zürich, die Erteilung französischen Unterrichts in der V. und VI. Primarklasse, und der Sekundarschule in Uster die Erteilung lateinischen Unterrichts gestattet. Beide Lehrfächer sind aber nach dem Gesetz nicht Unterrichtsgegenstände der betreffenden Lehrstufe: jenes nicht der Primar-, dieses nicht der Sekundarschule. Die Rekurrentin führt ausserdem einen dritten Fall an, denjenigen der freien Schule in Wädenswil, an welcher ebenfalls in Primarklassen die französische Sprache gelehrt wird; auch diese Behauptung hat der Rekursbeklagte nicht ausdrücklich bestritten, sondern nur geltend gemacht, es geschehe ohne Wissen der kantonalen Schulbehörde. Hieraus ergibt sich aber, dass eine ungleiche Behandlung verschiedener Schulen im Kanton Zürich unter an sich gleichen Verhältnissen tat-

sächlich besteht. So lange aber der Rekursbeklagte den Schulen von F. Beust, in Uster und Wädenswil, oder andern im Kanton bestehenden Lehranstalten die Einschaltung von im Gesetz für die betreffende Lehrstufe nicht vorgesehenen Unterrichtsfächern nicht verbietet, muss er auch der Rekurrentin, die unter den gleichen Bedingungen steht wie jene Schulen, die Erteilung des französischen Unterrichts in ihrer VII. und VIII. Primarklasse gestatten.

3. „Neben einer Verletzung der durch die Bundesverfassung garantierten Rechtsgleichheit macht die Rekurrentin noch eine solche von Rechten geltend, welche die Kantonsverfassung den Bürgern gewährleistet, nämlich eine Verletzung der Lern- und Lehrfreiheit und eine Verletzung wohlerworbener Privatrechte, d. h. des Rechts der väterlichen Gewalt. Allein beide Rechte kommen für den vorliegenden Fall nicht in Frage. Denn der von der Rekurrentin angefochtene Beschluss stützt sich auf das Volksschulgesetz und dieses selbst hat ja die Rekurrentin nicht als verfassungswidrig angegriffen. Aber auch abgesehen hievon sind die Lehrfreiheit und die väterliche Gewalt nicht Rechte, deren Ausübung so schrankenlos gewährleistet ist, dass der Staat sie nicht im allgemeinen Interesse unter bestimmte Regeln zu stellen befugt wäre. Der von der Rekurrentin angerufene Art. 3 der kantonalen Verfassung garantiert das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort und Schrift; dieses Recht aber ist nicht identisch mit der Lehrfreiheit, von der Art. 63 der kantonalen Verfassung spricht, wie schon aus dem Zusammenhang, in welchem beide in der Verfassung aufgenommen sind, hervorgeht. Die in Art. 63 gewährleistete Lehrfreiheit bezieht sich, wie aus ihrer Verbindung mit der Glaubens- und Kultusfreiheit ersichtlich ist, auf die Freiheit der religiösen Lehre und nicht darauf, dass jede Schule im Staat unbeschränkte Unterrichtsfächer einführen dürfe, die sie für angemessen hält.

H. Aus den Erwägungen dieses Urteils geht hervor, dass die von der Rekurrentin geltend gemachte Verletzung der Lehr- und Lernfreiheit und die Verletzung wohlerworbener Privatrechte, d. h. des Rechtes der väterlichen Gewalt, vom Bundesgerichte nicht anerkannt wurde, dass aber die von

der Rekurrentin behauptete Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 der Bundesverfassung) tatsächlich vorhanden sei, weil auch in andern Schulen des Kantons Zürich (Beust, Zürich V, Freie Schule Wädenswil, Sekundarschule Uster) den Schülern Unterricht in solchen Fächern erteilt werde, welche das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 nicht in die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Lehrstufe eingereiht habe, ohne dass der Regierungsrat, „obwohl er davon Kenntnis hatte“, dagegen eingeschritten wäre. Das Bundesgericht fügt aber ausdrücklich bei:

*„So lange der Rekursbeklagte den Schulen F. Beust, in Uster und in Wädenswil, oder andern im Kanton bestehenden Lehranstalten die Einschaltung von im Gesetz für die betreffende Lehrstufe nicht vorgesehenen Unterrichtsfächern nicht verbietet, muss er auch der Rekurrentin, die unter den gleichen Bedingungen steht wie jene Schulen, die Erteilung des französischen Unterrichtes in ihrer VII. und VIII. Primarklasse gestatten.“*

Der Erziehungsrat zog nach Kenntnisnahme des bundesgerichtlichen Urteils als wegleitend für seine weitere Stellungnahme in Betracht:

a. In Bezug auf die vom Bundesgerichte angezogenen Präzedenzfälle ergibt sich:

1. An der Sekundarschule Uster wird mit Genehmigung des Erziehungsrates seit Beginn des Schuljahres 1900/1901 fakultativer Unterricht im Lateinischen erteilt, gestützt auf § 73 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, lautend:

*„Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann der Unterricht in weitem fremden, alten oder neuen Sprachen eingeführt werden, in neuen Sprachen jedoch erst in der dritten Klasse. Der Besuch ist freiwillig.“*

Daraus ergibt sich, dass die Bewilligung zur Erteilung des Lateinunterrichtes an der Sekundarschule Uster durchaus auf gesetzlicher Grundlage erfolgt.

2. Wie dem Bundesgerichte s. Z. mitgeteilt worden ist, wurde der Unterricht im Französischen in der Freien Schule Wädenswil ohne Begrüssung des Erziehungsrates eingeführt;

es erhielt die Behörde auch erst durch die Einsprache der Rekurrentin davon Kenntnis. Dass die genannte Schule keine Bewilligung zur Einführung des Unterrichtes im Französischen hatte, musste sowohl der Bezirksschulpflege Horgen, als auch der Gemeindeschulpflege Wädenswil bekannt sein; es sind demnach die genannten Behörden ihrer durch die Bestimmung von § 153 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) normirten Verpflichtung, lautend:

„Im weiteren haben die Schulbehörden darauf zu achten, ob der vom Erziehungsrate genehmigte Lehrplan der Anstalt innegehalten werde“

nicht nachgekommen und haben damit nicht unwesentlich zu dem vorliegenden bundesgerichtlichen Entscheide beigetragen.

3. In der Erziehungsanstalt Beust, Zürich V, die einen geschlossenen Organismus von Primar- und Sekundarschule bildet (I. Abteilung = 1. u. 2. Schuljahr; II. Abteilung = 3. u. 4. Schuljahr; III. Abteilung = 5. u. 6. Schuljahr; IV. Abteilung = Sekundarschule) wird der Unterricht im Französischen in der III. Abteilung mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden bereits seit der Gründung der Schule im Jahre 1854 erteilt. Wenn die Behörden bisher keinen Anstand daran nahmen, so geschah es wegen des besondern Charakters der Schule nicht bloss mit Bezug auf das Schülermaterial, sondern auch hinsichtlich der Organisation und der methodischen Ausgestaltung des Unterrichtes überhaupt.

b. Die Prüfung der Verhältnisse der übrigen Privatschulen ergibt, dass im Freien Gymnasium in Zürich bisher und ohne Genehmigung des Erziehungsrates Lateinunterricht in der mit der VI. Primarklasse parallel laufenden I. Klasse erteilt wurde, allerdings ausserhalb der im Stundenplane angesetzten Unterrichtsstunden.

c. Das bundesgerichtliche Urteil anerkennt ausdrücklich, dass den zuständigen zürcherischen Behörden das Recht zustehe, die Einschaltung von solchen Unterrichtsfächern, die im Gesetz für die betreffende Lehrstufe nicht vorgesehen sind, zu verbieten; nur muss dieses Verbot auf alle gleichmässig angewendet werden. Daraus resultirt, dass, wenn den andern Privatschulen untersagt wird, den in Frage stehenden Unterricht

zu erteilen, das Recht besteht, das Verbot auch auf die Freie Schule Aussersihl auszudehnen. Der Rekursentscheid stellt den Erziehungsrat daher vor die Frage:

Soll allen Privatschulen gestattet werden, auf der Stufe der Primarschule Unterricht in einer Fremdsprache zu erteilen, oder soll dies grundsätzlich untersagt werden?

Wird den Privatschulen gestattet, auf der Primarschulstufe Unterricht in einer Fremdsprache zu erteilen, so werden nicht nur die bei Festsetzung der Unterrichtsfächer für die Primarschule bei Anlass der Beratung des Volksschulgesetzes beachteten Grundsätze durchbrochen: es erhalten zugleich die Privatschulen ein anderes Recht als die öffentlichen Schulen, d. h. es wird in diesem Falle der Grundsatz der Rechtsgleichheit in weitgehendem Masse verletzt. Der Erziehungsrat stellte sich bisher in Übereinstimmung mit dem Gesetze auf den Standpunkt, es sei der Unterricht in einer Fremdsprache auf der Primarschulstufe verwerflich, und zwar einerseits weil die Schüler der Primarschule vollauf genug Unterrichtsfächer und ausreichenden Unterrichtsstoff zu bewältigen haben, soll der Unterricht von dauerndem Erfolg sein, und andererseits weil von dem Lehrer, der Unterricht im Französischen zu erteilen hat, nicht nur eine über den Rahmen der Volksschullehrerbildung hinausgehende Ausrüstung in dem betreffenden Unterrichtsfache, sondern auch ein bezüglicher Ausweis gefordert werden muss. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, dass die Freien Schulen die Einführung des Französischunterrichtes als ein Mittel zur Herbeiziehung von Schülern betrachten, indem durch dieses Fach ihre VII. und VIII. Klasse auf eine höhere Stufe erhoben werden soll, als die der Staatsschule; ausserdem kann der Übertritt aus der VI. in die VII. Klasse nach erfolgter Promotion ohne weiteres erfolgen, während die Aufnahme in die Sekundarschule an die Resultate einer Probezeit, eventuell einer besonderen Prüfung geknüpft wird.

Ist es selbstverständlich, dass für alle Privatschulen mit Bezug auf die Organisation des Unterrichts dasselbe Recht besteht, so ist es Pflicht der kantonalen Behörden, dafür zu sorgen, dass die Privatschulen nicht ein anderes Recht haben als die öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Daraus folgt mit Notwendigkeit, dass dem Erziehungsrate nichts anderes übrig bleibt, als allen Privatschulen die Erteilung einer Fremdsprache auf der Primarschulstufe zu untersagen.

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 10. September 1902 beschlossen:

1. Den auf dem Gebiete des Kantons Zürich bestehenden Privatschulen auf der Volksschulstufe wird vom Beginne des Schuljahres 1903/4 an untersagt, auf der Primarschulstufe Unterricht in einer Fremdsprache zu erteilen.

2. Die Bezirksschulpflegen sind beauftragt, darüber zu wachen, dass dem Beschlusse Nachachtung verschafft wird.

3. Mitteilung an die beteiligten Schulvorstände und Bekanntmachung im amtlichen Schulblatt.

---

### **Bericht über die Erteilung des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes in der Sekundarschule im Schuljahr 1901/2 und Beschluss des Erziehungsrates betreffend Ausrichtung der Staatsbeiträge.**

A. Nach den eingegangenen Berichten wurde im Schuljahre 1901/2 an 41 Sekundarschulen Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen erteilt in zusammen 70 Kursen, nämlich: Englisch in 41, Italienisch in 27 und Lateinisch (Uster) in 2 Kursen; an 10 Schulen wurde Englisch und Italienisch gelehrt (Zürich, Örlikon, Horgen, Wädenswil, Küsnacht, Meilen, Wetzikon, Töss, Winterthur und Otelfingen), an den übrigen Schulen entweder die eine oder die andere Sprache. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt: 2 in 15 Schulen, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> in 3, 3 in 19, 4 in 4 Schulen und 6 (Latein) in einer Schule.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug am Anfang des Schuljahres 832, am Schlusse 655. Das gesetzliche Minimum von drei Schülern wurde nicht erreicht: in je einem Englisch- und Italienischkurse in Wädenswil (IV. Sekundarklasse) und

in Otelfingen, sowie im Italienischkurse in Embrach. In Otelfingen musste die Fortführung des Englischkurses auf Beginn des Wintersemesters sistirt werden wegen Austrittes des einen der beiden Schüler, ebenso auf Beginn des zweiten Schulquartales in Seen, wo der Englischkurs anfangs von sämtlichen vier Schülern der III. Klasse besucht worden, von denen dann aber drei im Laufe des ersten Quartales zurücktraten. In der Stadt Zürich ging ein Englischkurs vom Anfang des Schuljahres bis zum Schlusse von 41 auf 17 Schüler zurück; 15 Schüler traten aus der Schule aus, 9 Schüler verzichteten auf eine weitere Teilnahme am Unterrichte. Nachbezeichnete Sekundarschulen haben entgegen der Bestimmung von § 73 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, wonach der fakultative Unterricht in neuern Sprachen erst in der III. Sekundarklasse erteilt werden darf, auch Schüler der II. Sekundarklasse zum Unterrichte zugelassen: Dietikon, Hombrechtikon, Küsnacht, Dübendorf und Pfungen; eine der betreffenden Sekundarschulpflegen fügte zur Entschuldigung bei: „Der Kurs hatte schon begonnen, als die Verordnung betreffend Ausschluss der I. und II. Klasse vom Unterrichte in fakultativen Sprachen erschien.“ (!)

An Lehrmitteln wurden nach den Berichten verwendet: für Englisch: Baumgartner, Elementarbuch I. Teil; Baumgartner, The international English Teacher, und das Lehrmittel von Alge; für Italienisch: die Elementarlehrmittel von Zuberbühler, Sophie Heim und Meli.

Was die Kosten des Unterrichtes betrifft, so geben nachfolgende Sekundarschulpflegen keine Ausgaben an: Hausen, Mettmenstetten, Wädenswil, Winterthur, Embrach, Bülach und Wyl; Pfungen, das ebenfalls keine Ausgabe notirt, fügt bei, dass der Staatsbeitrag dem Lehrer zugewendet werde; 10 Sekundarschulpflegen geben eine Ausgabe von weniger als Fr. 100 an. Eine Anzahl der Schulpflegen führt unter den Ausgaben nur die Besoldung des Lehrers auf, andere notiren ausserdem auch noch die Kosten der Lehrmittel und Schreibmaterialien.

B. Die Berichte der Bezirksschulpflegen über die Leistungen dieser Kurse lauten im allgemeinen günstig. Während die Bezirksschulpflege Zürich über jeden einzelnen Kurs einen

einlässlichen Bericht abgibt, begnügt sich die Bezirksschulpflege Hinwil mit der blossen Einsetzung der Zensurnote (I). Mit Bezug auf das Schülermaterial wird über eine Schule (Bezirk Zürich) berichtet: „Die Schüler waren ziemlich mittelmässig beanlagt, so dass es viel Geduld erforderte, die Elemente einer zweiten Fremdsprache ihnen einigermaßen beizubringen“, und über eine andere: „Vielleicht dürfte eine genauere Auswahl der Schüler am Platze sein; denn — zumal auf dem Lande draussen — sollten nur die wirklich etwas talentirten Kinder neben dem Französischen auch noch im Englischen unterrichtet werden, sonst lohnt sich kaum die Aufwendung von Zeit und Mühe.“ Ein Visitator bemerkt: „Die etwas schwach beanlagten Schüler verursachten dem Lehrer viele aufopfernde Mühe.“

C. Aus den vorstehenden Bemerkungen ergibt sich, dass das Schülermaterial nicht überall so ist, wie erwartet werden sollte; wenn ein Schüler schon Mühe hat, in den obligatorischen Fächern ordentliche Resultate zu erzielen, so sollte ihm nicht gestattet sein, am Unterrichte in einer fakultativen, zweiten Fremdsprache teilzunehmen; viel besser wäre es, der Schüler würde in diesem Falle seine ganze Kraft auf die übrigen Fächer unter besonderer Berücksichtigung der Muttersprache verlegen. Und was kommt erst heraus, wenn der Schüler nicht einmal ein ganzes Jahr am fakultativen Fremdsprachunterrichte teilnimmt, wie es im abgelaufenen Schuljahre 177 Schüler gethan haben? Nicht bloss sind da Zeit und Mühe grösstenteils verloren, auch die Kosten sind umsonst.

Vollends muss verlangt werden, dass die Sekundarschulpflegen der zitierten Bestimmung des § 73 des Volksschulgesetzes Nachachtung verschaffen, der die Teilnahme der Schüler an dem fakultativen Fremdsprachunterricht auf die III. Sekundarklasse beschränkt. Was in dieser Hinsicht von den Schülern der III. Klasse gesagt ist, gilt in noch höherem Masse von den Schülern der II. Klasse: die Zahl der gleichzeitig neben einander zu unterrichtenden Fächer der Sekundarschule ist so wie so schon derart, dass acht gegeben werden muss, dass nicht eine Zersplitterung den unterrichtlichen Erfolg beeinträchtigt. Ein weises Masshalten ist insbesondere da un-

bedingtes Erfordernis für ein erspriessliches Wirken, wo drei Sekundarklassen neben einander zu führen sind, und zwar liegt dieses Masshalten nicht allein im Interesse der Schüler und des Lehrerfolges, sondern auch in demjenigen des Lehrers.

Was nun die Kosten dieses Unterrichtes betrifft, so können nur die besondern Ausgaben für Honorirung des Unterrichtes hier in Betracht kommen; die Festsetzung des Beitrages an die individuellen Lehrmittel und Schreibmaterialien erfolgt gleichzeitig mit der Festsetzung des Beitrages für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel überhaupt. Dabei können indes nur die vom Erziehungsrate empfohlenen Lehrmittel in Betracht kommen, nämlich für Englisch: Baumgartner, Elementarbuch der englischen Sprache, I. Teil; für Italienisch: Zuberbühler, kleines Lehrbuch der italienischen Sprache.

Sodann muss neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Staatsbeitrag an den Unterricht in die Sekundarschulkasse zu fallen hat und wenn derselbe dem Lehrer ausgerichtet wird, als Einnahme und Ausgabe zu buchen ist (vide amtliches Schulblatt 1901, pag. 218).

Es entspricht dem Wortlaute des Volksschulgesetzes (§ 73), dass denjenigen Gemeinden, denen aus der Erteilung des fremdsprachlichen Unterrichtes keine besondern Ausgaben erwachsen sind, auch kein Staatsbeitrag zugesprochen wird. Wenn aber auch die betreffenden Schulen unberücksichtigt bleiben und ebenso diejenigen, welche als besondere Ausgaben für diesen Unterricht nur die Kosten der individuellen Lehrmittel und Schreibmaterialien angegeben haben, so reicht doch der vom Kantonsrate festgesetzte Kredit von Fr. 5000 nicht aus, die Beiträge gemäss der Bestimmung von § 52 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 4. Oktober 1900) auszurichten; es wäre hiefür vielmehr ein Kredit von zirka Fr. 8000 erforderlich. Infolge dessen ist § 1 der zitierten Verordnung in Anwendung zu bringen, wonach die Ansetzung der Beiträge „innerhalb der Schranken der vom Kantonsrate bewilligten Kredite“ erfolgt. Dabei muss der Grundsatz aufrecht erhalten werden, wie er durch das Gesetz festgesetzt ist, dass die Gemeinden selbst auch einige finanzielle Opfer für diesen Unterricht

bringen. Wenn der Beitrag für die wöchentliche Unterrichtsstunde auf Fr. 40 angesetzt wird mit der Einschränkung, dass überhaupt im Maximum nur die Hälfte der von den Sekundarschulpflegen angegebenen Ausgaben rückerstattet wird, so reicht der Kredit aus.

Der Erziehungsrat beschliesst:

1. Der von der Erziehungsdirektion erstattete Bericht über den Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen in der Sekundarschule wird genehmigt.

2. Die Sekundarschulpflegen werden neuerdings und unter Androhung des Entzuges des Staatsbeitrages eingeladen, nur Schüler der III. Sekundarklasse zu dem fakultativen Fremdsprachunterrichte zuzulassen. Ausserdem wird den Sekundarschulpflegen empfohlen, nur denjenigen Schülern der III. Klasse die Teilnahme an diesem Unterrichte zu gestatten, deren Leistungen im übrigen Unterrichte in jeder Hinsicht als wohl befriedigend zu bezeichnen sind.

3. Bei der Berichterstattung über die Kosten des fakultativen Fremdsprachunterrichtes sind in der Folge nur die Kosten für Honorirung des Unterrichtes, nicht aber auch die Ausgaben für die Lehrmittel aufzuführen; für die letztern sind die Ausgaben bei der Berichterstattung über die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel anzugeben, wobei jedoch in Betracht zu ziehen ist, dass Staatsbeiträge nur an die vom Erziehungsrate empfohlenen Lehrmittel verabreicht werden.

4. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an den fakultativen Fremdsprachunterricht erfolgt für das Schuljahr 1901/2 nach folgenden Grundsätzen:

- a. für die wöchentliche Unterrichtsstunde wird ein Beitrag von Fr. 40 ausgerichtet, jedoch im Maximum die Hälfte der von der Sekundarschulpflege angegebenen Kosten-summe;
- b. denjenigen Sekundarschulpflegen, welchen aus diesem Unterrichte keine besondern Kosten erwachsen sind, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

5. Das von der Erziehungsdirektion vorgelegte Tableau für Ausrichtung der Staatsbeiträge für die einzelnen Schulen wird genehmigt.

6. Mitteilung an die Bezirksschulpflegen und die Sekundarschulpflegen sowie die beteiligten Lehrer durch das amtliche Schulblatt.

### **Verabreichung von Stipendien an Sekundarschüler im Schuljahre 1902/3.**

(Beschluss des Erziehungsrates vom 17. September 1902.)

Von den Sekundarschulpflegen sind 754 Gesuche um Verabreichung von Stipendien an Sekundarschüler im laufenden Schuljahre eingegangen. (Klasse I: 269, Klasse II: 255, Klasse III: 230.)

Wollte man allen Gesuchen in bisheriger Weise entsprechen, so wäre eine Ausgabe von Fr. 17,000 erforderlich, während der Kredit nur Fr. 10,000 beträgt. Es hat demnach eine nicht unbedeutliche Reduktion der Zahl der Stipendiaten einzutreten. Diese Reduktion ist auch durchaus gerechtfertigt. Aus den Eingaben ergibt sich nämlich, dass bei der Auswahl der Schüler durch die Sekundarschulpflegen in den einzelnen Gemeinden ein sehr verschiedener Massstab angelegt wird; so meldete Elgg von 76 Schülern 44, Horgen von 139 Schülern 39, Embrach von 51 Schülern 32 an, während benachbarte Gemeinden, wie Oberwinterthur mit 81 Schülern 4, Thalwil mit 111 Schülern 3, Kloten mit 35 Schülern 2 etc. anmeldeten. Es zeigt sich auch, dass weder günstige Vermögensverhältnisse, noch schwache Leistungen einzelne Sekundarschulpflegen hinderten, Schüler zur Verabreichung eines Stipendiums anzumelden; und doch ist es absolut erforderlich, dass das Verhalten des Schülers in der Schule bei der Ausrichtung eines Stipendiums in Betracht gezogen werde. Mittelmässigen und schwachen Schülern kann, auch wenn sie noch so bedürftig sind, kein Staatsstipendium gesprochen werden; die Ausrichtung des Stipendiums hat vielmehr nach dem Wortlaute des § 59 des Volksschulgesetzes zur Voraussetzung, dass der Schüler des Stipendiums auch würdig sei, oder wie in § 41 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates bestimmt ist, dass er sich durch besondere Befähigung, durch Fleiss und ein gutes Betragen auszeichne.

Noch viel mehr; als es geschieht, sollten die Stipendien (Staats- und Gemeindestipendien) dazu dienen, wirklich fähige, tüchtige Schüler zu veranlassen, die III. Sekundarklasse zu besuchen. Die Ausrichtung von Stipendien aber an Schüler der I. und II. Klasse ist im allgemeinen deswegen nicht mehr angezeigt, weil die betreffenden Schüler, würden sie nicht die Sekundarschule besuchen, zum Besuche der VII. und VIII. Primarklasse verpflichtet wären, deren Schüler auch keine Stipendien erhalten.

So ist es denn wohl gerechtfertigt, dass man bei der Aussetzung von Sekundarschülerstipendien unter den im übrigen den Vorschriften entsprechenden Qualifikationen nur Schüler der III. Klasse und ausnahmsweise solche Schüler der I. und II. Klasse, welche almosengenössig sind oder einen weiten Schulweg haben, berücksichtigt.

Ausserdem erscheint nach den von einzelnen Schulpflegen erfolgten Kundgebungen eine etwelche Reduktion des Betrages des bisherigen Stipendiums für Schüler der III. Klasse angezeigt.

Damit sodann grössere Übereinstimmung hinsichtlich der Ausrichtung sowie der Ausmessung des Gemeindezuschusses erzielt wird, ist es notwendig, dass den Sekundarschulpflegen einige Direktionen gegeben werden.

Der Erziehungsrat beschliesst:

1. Die Abgabe von Stipendien an bedürftige Schüler der Sekundarschule wird im Sinne von § 59 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) und von § 41 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 4. Oktober 1900) auf Schüler der III. Klasse und diejenigen Schüler der I. und II. Klasse, welche almosengenössig oder infolge des weiten Heimweges verhindert sind, über Mittag nach Hause zu gehen, beschränkt.

2. Für die Zuwendung eines Stipendiums ist nicht bloss die Dürftigkeit massgebend; es ist vielmehr erforderlich, dass die betreffenden Schüler sich durch besondere Befähigung, durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen.

3. Der Stipendienbetrag wird für die Schüler der III. Klasse auf Fr. 30, für Schüler der I. und II. Klasse auf Fr. 20 angesetzt.

4. Die Stipendien sind den vom Erziehungsrate bezeichneten Schülern im vollen Betrage auszurichten; es ist nicht gestattet, das Stipendium an andere Schüler auszurichten oder zu andern Zwecken zu verwenden.

5. Die Ausrichtung der Staatsstipendien an die Sekundarschüler hat auf Ende des Schuljahres zu geschehen; Stipendien, welche Schülern gesprochen wurden, die vor Schluss des Schuljahres ausgetreten sind, müssen der Erziehungsdirektion bis Ende April zurückerstattet werden.

6. Die Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Stipendium an almosengenössige Schüler nicht in die Armenkasse fallen darf, sondern zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung der Schüler verwendet werden muss. (§ 43 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates vom 4. Oktober 1900.)

7. Die Sekundarschulpflegen sind verpflichtet, aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 40% des Betrages der bewilligten staatlichen Stipendien betragen muss, für Stipendienzwecke auszusetzen. Hiebei ist es ihnen überlassen, die Gemeinde-Stipendien ausschliesslich den Schülern zuzuweisen, die mit einem Staatsstipendium bedacht worden sind, oder andere dürftige und würdige Schüler zu berücksichtigen; der Betrag ist den Schülern, beziehungsweise den Eltern in bar auszurichten.

8. Die Sekundarschulpflegen werden eingeladen, künftig die eingereichten Stipendiengesuche zu prüfen und nur diejenigen Schüler zur Verabreichung von Stipendien anzumelden, die nach den vorstehenden Grundsätzen bei der Verabreichung von Staatsstipendien in Berücksichtigung kommen können.

9. Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, die für das Schuljahr 1902/3 von den Sekundarschulpflegen eingereichten Stipendiengesuche nach den vorstehenden Grundsätzen zu bereinigen und den Sekundarschulpflegen die Beträge auf Ende laufenden Jahres anzuweisen.

10. Bekanntmachung im amtlichen Schulblatte.

---

## Abgabe der Nutzgegenstände an die Schülerinnen der Arbeitsschule.

Beschluss des Erziehungsrates vom 17. September 1902.

Der Erziehungsrat ist schon zu wiederholten Malen und von verschiedenen Schulpflegern angefragt worden, ob es nicht möglich wäre, die Ausgaben für die Materialien für den Arbeitsunterricht der Mädchen in der Weise zu reduzieren, dass die Schülerinnen den Stoff für die Nutzgegenstände zu bezahlen hätten. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass sich diese Nutzgegenstände geradezu als Geschenke qualifizieren, und Geschenke zu machen seien weder die Gemeinden noch der Staat berechtigt; zudem erhalten diese Geschenke vielfach Leute, welche solche gar nicht nötig hätten.

Es haben denn in der Tat einzelne Schulpflegern von sich aus angeordnet, dass der Betrag des Stoffes für die Nutzgegenstände von den Schülerinnen zu bezahlen sei und haben hierdurch eine entsprechende Einnahme erzielt.

Die Ausgaben für Beschaffung der Arbeitsmaterialien für die Mädchenarbeitsschule sind nun in der Tat recht beträchtliche geworden, so dass es sich fragen muss, ob nicht auf irgend einem Wege eine etwelche Reduktion ermöglicht werden könnte; dieselben betragen nämlich im Jahre 1901:

Bezirke	Schülerinnen Zahl	Total Ausgaben		Durchschnitt per Schülerin
		Fr.	Rp.	
1. Zürich . . .	6302	12,533.	59	1,99 <sup>1)</sup>
2. Affoltern . . .	509	1,803.	09	3,54
3. Horgen . . .	1406	4,084.	57	2,90
4. Meilen . . .	770	2,359.	73	3,07
5. Hinwil . . .	1456	5,329.	63	3,66
6. Uster . . .	755	2,863.	05	3,80
7. Pfäffikon . . .	780	2,816.	53	3,61
8. Winterthur . . .	2300	7,229.	44	3,14 <sup>2)</sup>
9. Andelfingen . . .	872	2,721.	25	3,12
10. Bülach . . .	1093	3,073.	58	2,72
11. Dielsdorf . . .	760	2,291.	56	3,01
Total .	17,003	47,106.	02	2,77

<sup>1)</sup> Stadt Zürich Fr. 1. 88.    <sup>2)</sup> Stadt Winterthur Fr. 2. 09.

Wenn die Resultate für die Städte Zürich und Winterthur wesentlich günstiger sich stellen als für die übrigen Gemeinden, so liegt der Grund hauptsächlich darin, dass diese Gemeinwesen bei dem grossen Konsum an Arbeitstoffen zu wesentlich günstigeren Bedingungen ihre Einkäufe machen, als die Landgemeinden mit einem manchmal sehr bescheidenen Bedarf. Es steht ausser allem Zweifel, dass durch gemeinsame Beschaffung der Arbeitstoffe für den ganzen Kanton eine beträchtliche Ersparnis erzielt werden könnte; die Erziehungsdirektion hat daher diese Frage ins Auge gefasst und wird dieselbe einer nähern Prüfung hinsichtlich der Art der Ausführung unterziehen; dass eine gemeinsame Beschaffung für einen ganzen Kanton möglich und mit Vorteilen verbunden ist, beweist das Beispiel des Kantons Freiburg. Im übrigen bietet zur Zeit der Bezug der Materialien durch das Depot der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie schon Vorteile, welche der Einkauf bei einem Kleinhändler nicht zu bieten vermag.

Was nun die Frage betrifft, ob die Gemeinden berechtigt seien, von den Schülerinnen zu verlangen, dass sie das Material für die Nutzgegenstände bezahlen, so ist in Betracht zu ziehen, dass sowohl nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes, als auch nach der Verordnung betreffend das Volksschulwesen die Abgabe der Unterrichtsmaterialien an die Schüler unentgeltlich erfolgt. Durch die zitierte Verordnung ist jedoch bestimmt, dass die individuellen Lehrmittel (Schulbücher, Zeichen- und Arbeitsutensilien u. s. w.) Eigentum der Schule bleiben sollen, den Schülern aber gegen Entrichtung einer entsprechenden Entschädigung am Schlusse des Schuljahres als Eigentum überlassen werden können; die Ausdehnung des Eigentumsrechtes der Schule auch auf die Nutzgegenstände des Mädchenarbeitsunterrichtes würde nun allerdings nach dieser Richtung einige Ersparnisse ergeben.

Um daher den Gemeinden, welche dies wünschen, im Sinne wiederholter Anfragen Gelegenheit zur Erzielung von Ersparnissen im Arbeitsschulwesen zu geben, hat der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 17. September 1902 beschlossen:

1. Die Schulpflegen sind ermächtigt, die im Arbeitsunterrichte von den Mädchen ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich zu überlassen.

2. Allfällig aus der Abgabe von Nutzgegenständen an die Schülerinnen erzielte Einnahmen sind im Formular der Berichterstattung über die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien vorzumerken und von der Gesamtausgabe in Abzug zu bringen.

Zürich, den 17. September 1902.

Vor dem Erziehungsrate,  
Der Sekretär: *Zollinger*.

### **Bildungskurs für Lehrer und Lehrerinnen im Mädchen- turnen in Winterthur vom 5.—25. Oktober 1902.**

(Erziehungsratsbeschluss vom 10. September 1902.)

Nach Entgegennahme eines bezüglichen Gesuches des Vorstandes des schweizerischen Turnlehrervereins,

beschliesst der Erziehungsrat:

1. Die an zürcherischen Schulen wirkenden Teilnehmer am Bildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen im Mädchenturnen, der vom schweizerischen Turnlehrerverein vom 5. bis 25. Oktober 1902 in Winterthur abgehalten wird, erhalten ein Taggeld von Fr. 2. 50.

2. Denjenigen zürcherischen Lehrern, die wegen Teilnahme am Handarbeitskurse in Lausanne oder am militärischen Wiederholungskurse im laufenden Jahre bereits den Unterricht einstellen mussten, wird die Teilnahme am Turnkurse nicht gestattet, sofern der letztere nicht ganz mit den Ferien zusammenfällt.

3. Bekanntmachung im amtlichen Schulblatt.

Zürich, 10. September 1902.

Vor dem Erziehungsrate,  
Der Sekretär: *Zollinger*.

## Vikariatsentschädigung an Lehrer, die für andere Lehrer Vikariatsdienste leisten.

(Erziehungsratsbeschluss vom 17. September 1902.)

Nach Entgegennahme von bezüglichen Anfragen  
beschliesst der Erziehungsrat:

1. Die Frage, ob Lehrer, welche für andere zum Militärdienst einberufene Lehrer Vikariatsdienste leisten, für ihre Mehrbetätigung zu honoriren seien, wird dahin entschieden, dass diejenigen Stunden, welche die betreffenden Lehrer über die gesetzlich zulässige Maximalstundenzahl erteilen (36 für Primarlehrer, 35 für Sekundarlehrer) nach Massgabe der Vikariatsentschädigungen honorirt werden.

2. Die Schulpflegen sind eingeladen, der Erziehungsdirektion jeweilen nach Beendigung der Zeit der Stellvertretung die Zahl dieser Überstunden einzuberichten.

3. Bekanntmachung im amtlichen Schulblatte.

Zürich, 17. September 1902.

Vor dem Erziehungsrate,  
Der Sekretär: *Zollinger*.

## Beurteilung der eingegangenen Lösungen der Preisaufgaben für Volksschullehrer pro 1901/02.

(Erziehungsratsbeschluss vom 10. September 1902.)

Auf den Antrag der bestellten Kommission  
beschliesst der Erziehungsrat:

1. Für die Lösung der Preisaufgabe für Volksschullehrer für das Schuljahr 1901/1902: „Programm für ein sprachlich realistisches Lehrmittel der VII. und VIII. Primarklasse mit einzelnen ausgeführten Partien“, kann keinem der beiden Bearbeiter ein erster Preis zuerkannt werden.

2. Die Arbeit mit dem Motto: „Gebt den Kindern Geist, wenn ihr ihnen Sprache geben wollt“, erhält einen zweiten Preis von Fr. 150.

3. Die Arbeit mit dem Motto: „Schul- und Hausfreund, Lehr- und Lesebuch“, erhält einen dritten Preis von Fr. 120.

4. Im Einverständnisse mit den Verfassern werden die beiden Arbeiten bis zum Schlusse des laufenden Jahres im Pestalozzianum zur Einsicht aufgelegt.

Das ausführliche Gutachten der Kommission kann von den Bearbeitern auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion eingesehen werden.

Zürich, den 10. September 1902.

Vor dem Erziehungsrate,  
Der Sekretär: *Zollinger*.

Die Öffnung der Couverts mit den Namen der Autoren an der Synode vom 15. September in Wetzikon hat als Verfasser ergeben:

1. Motto: „Gebt den Kindern Geist, wenn ihr ihnen Sprache geben wollt“,  
Herrn H. Huber, Lehrer, Zürich II.
2. Motto: „Schul- und Hausfreund, Lehr- und Lesebuch“,  
Herrn Hch. Stauber, Lehrer, Wald.

### **Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Volksschule.**

(Erziehungsratsbeschluss vom 17. September 1902.)

Die Bezirksschulpflege Uster stellt die Anfrage, welche Stellung der Erziehungsrat zu der Einführung des in §§ 23 und 67 des Volksschulgesetzes vorgesehenen hauswirtschaftlichen Unterrichtes ohne Praxis einnehme. Die betreffende Behörde denkt sich die Einfügung dieses Unterrichtes in den Stundenplan so, dass da, wo 4 Stunden Arbeitsschule angesetzt sind, eine fünfte zugefügt und wo 6 angesetzt sind, eine derselben dem hauswirtschaftlichen Unterrichte zugewiesen würde. Als Lehrkräfte kämen zur Verwendung: geprüfte Lehrerinnen für Haushaltungskunde oder Arbeitslehrerinnen, die einen entsprechenden Kurs durchgemacht oder sonstwie hierfür qualifiziert wären; im Notfalle dürften auch Volksschullehrer zur Erteilung des Unterrichtes beigezogen werden.

Hierauf hat der Erziehungsrat beschlossen, der Bezirksschulpflege Uster auf ihre Anfrage zu antworten:

Der Erziehungsrat kann sich damit einverstanden erklären, dass in der von Ihnen vorgesehenen Weise bei der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes vorgegangen werde, verhehlt sich aber nicht, dass ein wirklicher Erfolg nur dann erzielt werden kann, wenn der Unterricht von Lehrkräften erteilt wird, die der Aufgabe nach jeder Richtung gewachsen sind. Wo geeignete Lehrkräfte noch nicht zur Verfügung stehen, ist es wohl besser, mit der Einführung dieses neuen Unterrichtsfaches noch etwas zuzuwarten. Im weitern darf nicht unbeachtet bleiben, dass auch dieser Unterricht nicht im blossen Vordozieren und der mechanischen An eignung von mehr oder weniger geeigneter Bücherweisheit bestehen darf, sondern auf die Anschauung basirt werden muss, damit er auch wirklich praktischen Nutzen bringt. Wir ersuchen Sie, uns s. Z. von den getroffenen Anordnungen Kenntnis zu geben.

### Ergebnis der Fähigkeitsprüfungen am Technikum in Winterthur vom 12.—16. August 1902.

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Nachfolgenden Teilnehmern an den Fähigkeitsprüfungen am Technikum in Winterthur, die vom 12.—16. August 1902 stattgefunden haben, wird das Fähigkeitszeugnis ausgestellt:

#### a. Bautechniker.

No.	Name	Heimatort	Geburtsjahr
1.	Benz, Beat	Wallisellen	1870
2.	Boscoscuro, Dom.	Hirzel	1881
3.	Diriwächter, Johann	Fehraltorf	1881
4.	Frei, Paul	St. Gallen	1875
5.	Gilg, Richard	Winterthur	1883
6.	Hotz, Albert	Wald	1883
7.	Keiser, Oskar	Zug	1882
8.	Keller, Konrad	Schaffhausen	1882
9.	Kugler, Paul	Wolfhalden (Appenzell)	1883
10.	Lussi, Fritz	Tägerwilen	1879
11.	Morf, Otto	Bassersdorf	1877
12.	Pletscher, Heinrich	Schleitheim	1880
13.	Am Rhyn, August	Luzern	1880

No.	Name	Heimatort	Geburtsjahr
14.	Schwarb, Emil	Zürich	1882
15.	Stierlin, Albert	Schaffhausen	1879
16.	Werner, Otto	Beggingen (Schaffhausen)	1878
17.	Wunderli, Edwin	Zürich	1879
18.	Deubelbeis, Hans	Pfullingen (Württemberg)	1881
19.	Gramm, Fritz	Zürich	1885
20.	Huber, Albert	Dattenhub (Thurgau)	1882
21.	Issler, Sebastian	Davos	1881
22.	Kellenberg, Jakob	Neukirch	1881
23.	Knabenhans, Otto	Zürich	1883
24.	Mätzler, Albert	Balgach (St. Gallen)	1878
25.	Maurer, Hans	Winterthur	1875
26.	Mörikofer, Oskar	Frauenfeld	1883
27.	Pfister, Werner	Zürich	1884
28.	Rein, Karl	Zürich	1881
29.	Scheiwyl, Karl	Gossau	1882
30.	Schmid, Otto	St. Katharinenthal (Thurg.)	1882
31.	Schulz, Adolf	Kapstadt	1876
32.	Sigg, Ernst	Töss	1878
33.	Sprecher, Robert	Zürich	1879
34.	Spring, Walter	Zürich	1881
35.	Stutz, Reinhold	Sarmenstorf	1883
36.	Vaterlaus, Paul	Zürich	1884
37.	Walter, Fritz	Zürich	1882
38.	Widmer, Adolf	Zürich	1883

b. *Instruktionskurs für Zeichenlehrer.*

1.	Allemann, Albert	Trimbach (Solothurn)	1880
2.	Auf der Maur, Joseph	Luzern	1868
3.	Burri, Theophil	Hittnau	1879
4.	Huber, Julius	Dagmersellen (Luzern)	1859
5.	Keller, Ida	Winterthur	1882
6.	Meier, Ernst	Hettlingen	1879
7.	Meier, Eugen	Dietikon	1872
8.	Merki, Gottlieb	Männedorf	1874
9.	Mettler, Giacomo	St. Gallen	1880
10.	Strebler, Albin	Matzendorf (Solothurn)	1879
11.	Stettler, Joseph	Zufikon (Aargau)	1874

II. Zwei Schülern der Abteilung für Bautechniker, einem Kunstgewerbeschüler und einem Teilnehmer am Instruktionkurs für Zeichenlehrer kann das Fähigkeitszeugnis infolge ungenügender Prüfungsergebnisse nicht erteilt werden.

Zürich, den 27. August 1902.

Vor dem Erziehungsrate,  
Der Sekretär: *Zollinger.*

## Kleinere Mitteilungen.

### 1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

#### Veränderungen im Lehrpersonal.

##### A. Primarschule.

Rücktritte von der Lehrstelle zum Zwecke der Dislokation bzw. auch aus dem zürcherischen Schuldienste:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Zeitpunkt des Rücktritts	Im Schuldienste von
Zürich	Zürich II	Kunz, Aug.	Winterthur	31. Okt. 1902	1889—1902
„	Schlieren	Keller, Hans	Hagenbuch	30. Aug. 1902	1901—1902
Uster	Wil-Berg	Stähelin, Helene	Neukirch	17. Sept. 1902	1899—1902
Pfäffikon	Lipperschwendi-Bauma	Lattmann, Albert	Bauma	31. Okt. 1902	1894—1902
„	Kohltohel-Sternenberg	Weiss, August	Urnäsch	31. „ 1902	1902—1902
Winterthur	Bertschikon-Gundetswil	Hess, Jakob	Wald	31. „ 1902	1901—1902

#### Ernennung von Verwesern:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort.	Amtsantritt
Zürich	Schlieren	Weber, Anna, von Zürich	1. September 1902
Uster	Wil-Berg	Lang, Hanna, von Zürich	18. „ 1902
Pfäffikon	Kohltohel-Sternenberg	Hess, Jakob, von Wald	1. November 1902

#### Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	Hüni, Anna	Krankheit	7. Sept. 1902	Frau Bosshart-Forrer, v. Zürich
„	„ III	Moor, Heinr.	„	27. Aug.-20. Sept. 1902	Frau Fridöri in Zürich
„	„ III	Hofmann, Ed.	„	22. Sept. 1902	Bavier, Anna, v. Chur
„	„ IV	Hintermeister, J. J.	„	26. Aug.-13. Sept. 1902	Würth, Ernestine, v. Lichtensteig
„	„ IV	Hiestand, Heinr.	Militärdienst	19. Sept.-6. Okt. 1902	Kleiner, Elisabeth, v. Maschwanden
„	Albisrieden	Bebi, Karl	„	3.—20. Sept. 1902	Frau Surber-Wegmann in Zürich
„	Höngg	Furrer, Hch.	„	22. Sept.-6. Okt. 1902	Keller, J., v. Gächlingen
„	Örlikon	Ochsner, Reinhard	„	3.—20. Sept. 1902	Frau Weber-Egli, in Rieden

Zürich	Schlieren	Brandenberger, Marie	Krankheit	25. Aug. - 6. Sept. 1902	} Kägi, Dora, v. Zürich
"	"	Haab, Ernst	Militärdienst	19. Sept. - 6. Okt. 1902	
"	Seebach	Würgler, Jakob	"	19. Sept. - 6. Okt. 1902	Frau Kleiner-Hürlimann, v. Horgen
"	Zollikon	Muschg, Adolf	"	19. Sept. - 6. Okt. 1902	Birch, Kasp., a. L., v. Binz-Maur
Affoltern	Ürzlikon-Kappel	Heidelberger, Alb.	Krankheit	{ 1.—6. Sept. 1902 11. Sept. 1902	{ Huber, Joh., a. L., v. Fehraltorf Huber, Konr., v. Burghof
"	Obfelden	Wanner, Arnold	Militärdienst	22. Sept. - 6. Okt. 1902	Zuppinger, Walter, v. Männedorf
Horgen	Adliswil	Winkler, Arnold	"	19. Sept. - 6. Okt. 1902	Zürcher, Thea, v. Grub
"	Kilchberg	Landolt, Ulrich	Urlaub	22. Sept. - 4. Okt. 1902	Frau Surber-Wegmann in Zürich
"	Oberrieden	Brunner, Joh.	Militärdienst	3.-20. Sept. 1902	} Fehr, Peter, a. L., v. Oberrieden
"	"	Schenkel, Ed.	"	19. Sept. - 6. Okt. 1902	
"	Thalwil	Zehnder, Eugen	"	3.—20. Sept. 1902	Hüni, Konr., a. L., v. Horgen
Meilen	Hombrechtikon	Steinmann, Joh. Hch.	"	19. Sept. - 6. Okt. 1902	Gossweiler, Friedr., v. Dübendorf
"	Küsnacht	Hafner, Heinr.	"	19. Sept. - 6. Okt. 1902	Kübler, Fritz, v. Winterthur
"	Meilen	Brennwald, Emil	"	3.—20. Sept. 1902	Maag, Anna, v. Zürich
"	Zumikon	Dietrich, Otto	"	3.—20. Sept. 1902	Birch, Kasp., a. L., v. Binz-Maur
Hinwil	Boden-Fiscenthal	Fenner, Adolf	"	19. Sept. - 6. Okt. 1902	Stadelmann, Hch., a. L., v. Elgg
"	Gossau	Eberhard, Emil	"	3.—20. Sept. 1902	Frau Schaufelberger-Hess, Gossau
"	Hübli-Wald	Ungricht, Ernst	"	22. Sept. - 6. Okt. 1902	Huber, Joh., a. L., v. Fehraltorf
"	Güntisberg-Wald	Ettmüller, Oskar	"	22. Sept. - 6. Okt. 1902	Keller, Hans, v. Hagenbuch
"	Robenhausen-Wetzikon	Angst, David	"	3.—20. Sept. 1902	Zollinger, Joh., a. L., v. Wetzikon
Uster	Fällanden	Hofmann, Wilh.	"	19. Sept. - 6. Okt. 1902	Frau Weber-Egli in Rieden
"	Uster	Müller, Hans	"	3.—20. Sept. 1902	Frau Müller-Herter in Uster
Pfäffikon	Ob.-Hittnau	Burri, Theophil	"	3.—20. Sept. 1902	Frau Kleiner-Hürlimann v. Horgen
"	Wallikon-Pfäffikon	Erb, Emil	"	3.—20. Sept. 1902	Kunz, Karl, v. Zürich
"	Neschwil-Dettenried	Jucker, E.	"	20. Sept. - 6. Okt. 1902	Elsa, G., v. Mutten
"	Theilingen-Weisslingen	Gossauer, H.	"	2.—19. Sept. 1902	Elsa, G., v. Mutten
Winterthur	Oberwil-Niederwil	Ungricht, Friedr.	Krankheit	1.—14. Sept. 1902	Nold, Andr., v. Felsberg
"	Äsch-Neftenbach	Kriesi, Paul	Militärdienst	3.—20. Sept. 1902	Keller, Hans, v. Hagenbuch
"	Reutlingen-Ob.-W'thur	Koller, Hans	"	8.—20. Sept. 1902	Huber, Joh., a. L., v. Fehraltorf
"	Töss	Gubler, Alfred	"	19. Sept. - 6. Okt. 1902	Maag, Anna, v. Zürich
"	Winterthur	Peter, Kaspar	"	19. Sept. - 6. Okt. 1902	Frau Diener-Rümbeli v. Esslingen
"	Wülflingen	Baggenstoss, Jakob	"	3.—20. Sept. 1902	} Wirth, J. J., a. L., v. N.-Weningen
"	"	Furrer, Friedr.	"	22. Sept. - 6. Okt. 1902	
Andelfingen	Berg a. J.	Lüssi, E.	"	3.—19. Sept. 1902	Keller, J., in Gächlingen
"	Dachsen	Hess, Jakob	"	3.—20. „ 1902	Zürcher, Thea, v. Grub
"	Trüllikon	Muggli, Rudolf	"	3.—20. „ 1902	Kleiner, Rosa, v. Rein (Aarg.)
Bülach	Rorbas	Frei, Reinhold	"	3.—20. „ 1902	Müller, Aug., a. L., v. Gossau

### Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Schlieren	Keller, Hans	30. August 1902	Weber, Anna, v. Zürich
Hinwil	Gyrenbad	Walder, Rudolf	10. Sept. 1902	Huber, Konr., v. Burghof

## B. Sekundarschule.

Rücktritt von der Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste auf Schluss des Sommerhalbjahres 1902, unter Gewährung eines Ruhegehaltes:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienst von
Winterthur	Winterthur	Rietmann, Peter	Stein a./Rh.	1876—1902

### Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Albisrieden	Angst, Albert	Militärdienst	3.—20. Sept. 1902	Wydler, Albert, v. Albisrieden
„	Altstetten	Wolfer, Adolf	„	19. Sept. - 6. Okt. 1902	Kuhn, Friedr., v. Lindau
„	Birmensdorf	Strub, Otto	„	22. Sept. - 4. Okt. 1902	Oberle, Adolf, v. Zürich
Hinwil	Fischenthal	Hausammann, Ernst	„	3.—20. Sept. 1902	Meyer, Hch., v. Erlenbach
„	Rüti	Huber, E.	„	2.—19. Sept. 1902	Saxer, A., v. Nussbaumen
Uster	Maur	Meier, Adolf	„	3.—20. Sept. 1902	Hess, Aug., a. Sek.-L., in Maur
Winterthur	Winterthur	Pfister, Otto	„	19. Sept. - 6. Okt. 1902	Kupper, Jakob, v. Winterthur

### Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich III	Briner, Samuel	30. August 1902	Kuhn, Friedr., v. Lindau
Winterthur	Winterthur	Gassmann, Konr.	18. Sept. 1902	Kupper, Jak., v. Winterthur

## C. Arbeitsschule.

Wahl einer Arbeitslehrerin im Sinne von § 40 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899:

Bezirk	Schule	Name u. Heimatort der Gewählten	Amtsantritt
Affoltern	Ottenbach	Gallmann, Anna, v. Maschwanden	15. Sept. 1902

### Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Ursache	Beginn	Vikarin
Zürich	Zürich V	Trüb, Bertha	Krankheit	16. Sept. 1902	Äpli, Emilio, v. Zürich
Meilen	Hombrechtikon	Dändliker, Fanny	„	1. „ 1902	Brunner, Frieda, v. Maur
Hinwil	Rüti	Strickler, Anna	„	5. „ 1902	Bebie, Jda, in Gossau
Winterthur	Hettlingen	Meyer, Jda	„	1. Okt. 1902	Peter, Lisette, v. Hünikon
„	Ohringen-Senzach				

### 2. An die Bezirksschulpflegen.

Neue Lehrstellen. Die Errichtung je einer neuen Lehrstelle an den Primarschulen Wiesendangen (3. prov.) und Oberuster (3.), erstere auf Beginn des Winterhalbjahres 1902/03, letztere auf Beginn des Winterhalbjahres 1903/04 wird genehmigt.

**Verweserei, Verlängerung.** Die Fortdauer der Verweserei an der Schule Weisslingen bis zum Zeitpunkte der Wählbarkeit des gegenwärtigen Verwesers wird bewilligt.

**Klassentrennung.** Den von den Schulpflegen Wiesen- dungen und Wald vorgeschlagenen Klassentrennungen wird die Genehmigung erteilt.

**Arbeitschulen, Trennungsmodus.** Die von der Schulpflege Wald vorgesehene Bildung zweier weiterer Abteilungen an der Arbeitsschule wird unter dem Vorbehalt, dass die Kosten für die zwei neuen Abteilungen ganz von der Schul- gemeinde Wald getragen werden, bewilligt; der von der Schulpflege Hausen vorgesehene Trennungsmodus wird ge- nehmigt.

**Kindergarten.** Der von der Schulpflege Schlieren errichtete Kindergarten erhält die erziehungsrätliche Ge- nehmigung und wird der Aufsicht der Schulpflege Schlieren und der Bezirksschulpflege Zürich unterstellt.

### 3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

**Hochschule.** Rücktritt von Dr. H. Maier als Professor an der I. Sektion der philosophischen Fakultät auf 1. Oktober 1902 infolge Berufung als Professor an die Universität Tübingen. (Regierungsratsbeschluss vom 28. August 1902.)

Wahl von Dr. G. Störring als ordentlicher Professor an der I. Sektion der philosophischen Fakultät für Philosophie, vorzugsweise Geschichte derselben, Logik, Metaphysik, Er- kenntnistheorie, Geschichte der Pädagogik und Übungen in Geschichte der Philosophie im philosophischen Seminar auf eine Amtsdauer von sechs Jahren und mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1902. (Regierungsratsbeschluss vom 11. Sep- tember 1902.)

**Erneuerungswahlen.** Die Professoren Dr. G. Meier von Knonau, Ordinarius für allgemeine Geschichte an der I. Sektion der philosophischen Fakultät, Dr. A. Schneider, Ordinarius für römisches Recht an der staatswissenschaftlichen Fakultät, und Dr. W. Felix, ausserordentlicher Professor an der medizinischen Fakultät und Prosektor des anatomischen Instituts der Hochschule, werden für eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. bzw. 15. Oktober 1902 an gerechnet,

in ihrem Amte bestätigt. (Regierungsratsbeschluss vom 18. September 1902.)

**Gymnasium.** Urlaub für Albert Baur, Hilfslehrer, für die Zeit vom 3.—20. September 1902 infolge von Militärdienst. Stellvertreter: Theodor Pletscher, cand. phil., in Schleithem.

**Industrieschule.** Urlaub für die Professoren Dr. K. Brandenberger, Dr. U. Seiler, Ernst Waldburger und Hilfslehrer Fenner für die Zeit vom 19. September bis 6. Oktober 1902 wegen Militärdienst.

#### 4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

**Obligatorische Lehrmittel.** Das von Sekundarlehrer K. Keller in Winterthur ausgearbeitete Lehrmittel:

„Anleitung und Aufgaben für den Unterricht in der Rechnungs- und Buchführung an Sekundarschulen“, nebst Schlüssel für den Lehrer,

wird im Staatsverlage herausgegeben und auf Beginn des Schuljahres 1903/04 im Sinne von § 43, zweites Alinea, des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) für die Sekundarschule als obligatorisches Lehrmittel erklärt. (Erziehungsratsbeschluss vom 17. September 1902.)

**Anschaffung von Werken durch die Kapitelsbibliotheken.** Das im Erscheinen begriffene Werk:

„Weltall und Menschheit, Naturwunder und Menschenwerke. Geschichte der Erforschung der Natur und der Verwertung der Naturkräfte im Dienste der Völker, herausgegeben von Hans Krämer in Verbindung mit einer grössern Zahl hervorragender Gelehrter. Mit 2000 Illustrationen, zahlreichen schwarzen und bunten, sowie vielen Faksimilebeilagen. 100 Lieferungen zu 60 Pfennig (5 Bände zu Fr. 21. 50), Berlin, Leipzig, Wien, Stuttgart: Deutsches Verlagshaus Bong & Cie., 1902,“

wir den Schulkapiteln des Kantons Zürich zur sukzessiven Anschaffung empfohlen. (Erziehungsratsbeschluss vom 10. September 1902.)

Staatsbeitrag. Dem Organisationskomitee für die vom 3.—5. Oktober 1902 in Winterthur stattfindende Jahresversammlung des schweizerischen Turnlehrervereins wird ein Staatsbeitrag von Fr. 300 verabfolgt. (Beschluss des Regierungsrates vom 11. September 1902.)

Den unbesoldeten Professoren und Privatdozenten, welche gemäss den ihnen vom Erziehungsrate erteilten Lehraufträgen im Sommersemester 1902 Vorlesungen an der Hochschule gehalten haben, werden Gratifikationen von total Fr. 7210 verabreicht. (Regierungsratsbeschluss vom 28. August 1902.)

Denjenigen Dozenten an der Hochschule, welche während des Sommersemesters 1902 Seminarübungen geleitet haben, werden die dem Ausfall an Kollegiangeldern entsprechenden Entschädigungen im Gesamtbetrage von Fr. 3685 ausgerichtet. (Regierungsratsbeschluss vom 28. August 1902.)

Stipendien. Zwei Teilnehmerinnen am diesjährigen Arbeitslehrerinnenkurs erhalten Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 450; eine Nichtkantonsbürgerin, Tochter eines seit 30 Jahren im zürcherischen Schuldienste stehenden Lehrers, wird der Verpflichtung zur Bezahlung des Kursgeldes enthoben und damit den Kantonsbürgerinnen gleichgestellt.

---

## Literatur.

Der Redaktion des „Amtlichen Schulblattes“ sind nachfolgende Schriften zugesandt worden:

H. Kümmerly: Schulkarte der Schweiz. E. Reliefkarte. Massstab 1 : 600,000. Auf gewöhnliches Papier 80 Cts., auf Leinwand Fr. 1. 30. In der Kolorirung im wesentlichen Nachbildung der Wandkarte.

Mitteilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Bibliothekvorstände von der Jugendschriftenkommission des schweizerischen Lehrervereins. 25. Heft. Basel, Verein für Verbreitung guter Schriften. 1902. Fr. 1. 50.

Allen Leitern von Jugendbibliotheken zur Anschaffung empfohlen.

Weltall und Menschheit, herausgegeben von Hans Krämer. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Cie.

In Heft 9, 10 und 11 behandelt der vorteilhaft bekannte Geologe Prof. Dr. Sapper die Erforschung der Erdrinde. Illustration wiederum meisterhaft.

## Inserate.

### Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Nach § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, die Tierarzneischule, die höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen und welche nicht bereits für das Schuljahr 1902/03 mit solchen bedacht worden sind, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Wintersemester 1902/03 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Formulare für die Bewerbung können auf der Erziehungskanzlei bezogen werden.

Gleichzeitig werden vier der Erziehungsdirektion für Lehrer und Studierende zur Verfügung stehende Freiplätze an der Musikschule Zürich (Abteilung der Dilettanten) für das Wintersemester 1902/03 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 15. Oktober 1902 bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, den 23. September 1902. *Die Erziehungsdirektion.*

### Universität Zürich.

Für das am 14. Oktober beginnende Wintersemester finden die **Immatrikulationen** am 13. und 18. Oktober, vormittags 11 Uhr (in dem Fakultätszimmer des Kollegiengebäudes zum Rechberg), statt. Spätere Immatrikulationen erfolgen nur ausnahmsweise; die betreffenden Tage werden jeweilen durch Anschlag bezeichnet werden.

Die persönliche Ausfüllung der Anmeldeformulare, sowie die Abgabe der Studien- und Sittenzeugnisse hat spätestens je am Tage vor der Immatrikulation in der Kanzlei der Universität im Kollegiengebäude zum Rechberg zu geschehen.

Näheres laut Anschlag am schwarzen Brett.

Zürich, den 19. September 1902.

*Der Rektor: Georg Cohn.*

### Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen und Lehrer.

Diejenigen Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Winterhalbjahres 1902/1903 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bis dato innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen wollen, werden aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 6. Oktober a. c. der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 25. September 1902.

*Die Erziehungsdirektion.*